

diese Aufhebung selbst als Zweck darstellte, wurde freilich der Gesichtspunct bedeutend verrückt. Die Regierung legte der Kammer neben den Gesetzentwürfen auch diesen Plan vor und konnte daher wohl hoffen, daß er wenigstens geprüft und erwogen würde, ob er zweckmäßig sei. Die Regierung hielt den Plan sub C. für zweckmäßiger, — sie war, — um mich eines Gleichnisses zu bedienen, — überzeugt, daß es jederzeit zweckdienlicher sein wird, eine neue Chaussee anzulegen, als einen kreuz und quer gehenden, unsichern Weg nur auszubessern. Als eine bloße Verbesserung des alten Tractes aber erschien ihr der Plan sub D., der sub C. hingegen als die neue Chaussee. — Es ist nichts Menschliches von Mängeln ganz befreit, indeß muß ich doch noch den Beweis abwarten, daß die Unterthanen nach dem Plane sub C. in eine üblere Lage versetzt werden würden, als die war, in der sie sich bisher befanden. — Der 31. §. der Verfassungsurkunde steht dem Plane nicht entgegen, sobald die Aufhebung gegen Entschädigung und im Wege der Legislation geschieht. Ferner bin ich der Ansicht, daß man das Mißtrauen auch gegen eine bereits bestehende Einrichtung nicht unbeachtet lassen dürfe, sobald der Grund des Mißtrauens in der Organisation selbst liegt. Uebrigens hat gewiß das Ministerium sowohl bei der Discussion als in den Vorlagen Alles zu vermeiden gesucht, was gegen die Patrimonialgerichte aufregen könnte. Allein so weit es zur Beurtheilung der Sache gehörte, war es unerläßlich, die Mängel anzugeben. Der Herr Referent sprach ferner den Wunsch aus, der Staat solle sich bloß bereit erklären, die Gerichtsbarkeit übernehmen zu wollen, ohne einen Zwang eintreten zu lassen. Auf diesem Wege würde vielleicht ein Jahrhundert vergehen, ehe man zum Ziele gelangte. Auch würden hierzu der Regierung ohne Bewilligung die nöthigen Geldmittel fehlen. Noch hat der Herr Referent bemerkt, man müsse dem Geiste der Zeit nicht zu sehr huldigen, da kann ich jedoch die Versicherung geben, daß ich mich von der präsumtiven öffentlichen Meinung keinesweges habe leiten lassen, sondern nur meiner reinen innern Ueberzeugung gefolgt bin. Beim Beginn des gegenwärtigen Landtags war ich selbst noch zweifelhaft, ob es an der Zeit sei, schon jetzt die Frage wegen gänzlicher Aufhebung der Patrimonialgerichte an die Kammer zu bringen, oder ob nicht vielleicht eine bloße Verbesserung möglich und hinreichend sein werde, und nur die Bearbeitung des Planes sub D., die reine und innige eigne Ueberzeugung, daß dieß nur ein Glückwerk sei, den Gerichtsinhabern große Opfer auflege, ohne einen großen Zweck zu erreichen, haben den Plan sub C. hervorgerufen.

Wenn endlich Sr. königl. Hoheit darzuthun sucht, daß den in dem Aufsatz der Regierung aufgestellten Mängeln auch beim Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit abgeholfen werden könne, so müßte ich dieß doch bezweifeln. So wird ad 1. die Zerstückelung der Gerichtsbezirke nicht aufhören. Allerdings würde es nicht schwer fallen, hier Bedingungen aufzustellen, wodurch der Staat die Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit vielleicht erzwingen könnte, allein die Regierung würde dieß Mittel nimmermehr wählen wollen. Vielmehr ist sie wie stets, so auch hier, lieber offen mit ihren Ansichten herausgetreten. Eben so wird es ad 2. ohne anscheinende Härte immer schwer bleiben, Ein-

richtungen auf Kosten der Gerichtsinhaber zu treffen, oder Anordnungen auf Vermehrung des Personals zu geben. Demnächst wird dem Mangel sub 3. und 4. durch den Vorschlag der Unabsehbarkeit und Fixirung nicht hinreichend vorgebeugt, theils weil die Städte sogar ihre eigenen Richter wählen, was in Processen gegen die eigenen Bürger Mißtrauen erweckt, theils weil Rittergüter willkürlich verkauft werden und man keine Sicherheit hat, daß der Gutsherr das Bedürfniß eines tüchtigen Justitiars vor allem zu erkennen im Stande und gemeint sei. — Die Mängel unter 5. und 6. werden durch den Plan sub D. allerdings zum Theil beseitigt, allein Ausnahmen hat man, um nicht in Härten zu verfallen, auch hier zulassen müssen. — Endlich ist ad 7. die Vereinigung der Civil- und Criminaljustiz bei dem Fortbestehen der Patrimonialgerichte nicht möglich. Entscheidend ist die Frage über die vorliegende Nothwendigkeit und die dadurch bedingte Anwendbarkeit des §. 31. der Verfassungsurkunde. Der Begriff der Nothwendigkeit bleibt nun zwar immer ein sehr relativer, allein, daß eine wohlfeile, schnelle und sichere Justizpflege weit wichtiger ist, als die gerade Richtung einer Straße, ist wohl einleuchtend, und doch trägt Niemand Bedenken, für letztern Zweck das jus eminens in Anwendung gebracht zu sehen. Man nimmt keinen Anstand, das Eigenthum der Unterthanen in Anspruch zu nehmen, um die Reisenden, die Waaren schneller, sicherer und wohlfeiler an Ort und Stelle zu bringen. Gewiß ist doch der Zweck, den Unterthanen schneller, sicherer und wohlfeiler zu ihrem Recht zu verhelfen, wichtiger und höher.

Graf v. Hohenthal: Das Fortbestehen der Consistorial-Gerechtfame einiger Herrschaften der Oberlausitz ist durch einen Staatsvertrag anerkannt, kann also durch kein Gesetz abgeändert werden.

Prinz Johann: Das, was der Hr. Justizminister rücksichtlich Baierns erwähnte, ist nicht ganz auf Sachsen anwendbar, da der Besitz adeliger Gerichtsbarkeit dort nur zum Eintritt in die 2. Kammer berechtigt, die 1. Kammer aber theils aus hohem Adel, theils aus hohen Staatsbeamten besteht, wornach dort durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit keine Gefahr für das Zweikammersystem entsteht.

Secr. v. Ledtwich: Bei dem jetzigen Stande der Berathung wird es gewiß Jedem erwünscht sein, nicht sofort über die Hauptfrage abgestimmt zu sehen, sondern erst zu erfahren, welche Rechte die Gerichtsherren nach §. 13. des Plans sub C. noch behalten, und welche Entschädigung sie bekommen sollen. Darum trage ich darauf an: die h. Kammer möge den vorliegenden Gegenstand an die 1. Deputation zurückweisen, um noch über die Frage, welche Gerechtfame den jetzigen Gerichtsherren bei Aufgabe ihrer Gerichtsbarkeit im Allgemeinen verbleiben, und welche Entschädigung ihnen für letztere gewährt werden solle, die Aeußerung des königl. Commissars für diese Angelegenheit zu vernehmen, und selbige dann mittelst besondern Gutachtens an die Kammer zu bringen, bis dahin aber, daß dieß geschehen, die Abstimmung über den vorliegenden Bericht und mit ihm über die Frage für oder wider die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auszusetzen.